

BEKANTMACHUNG

über den Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Dorfstraße“ im Ortsteil Hohenbostel

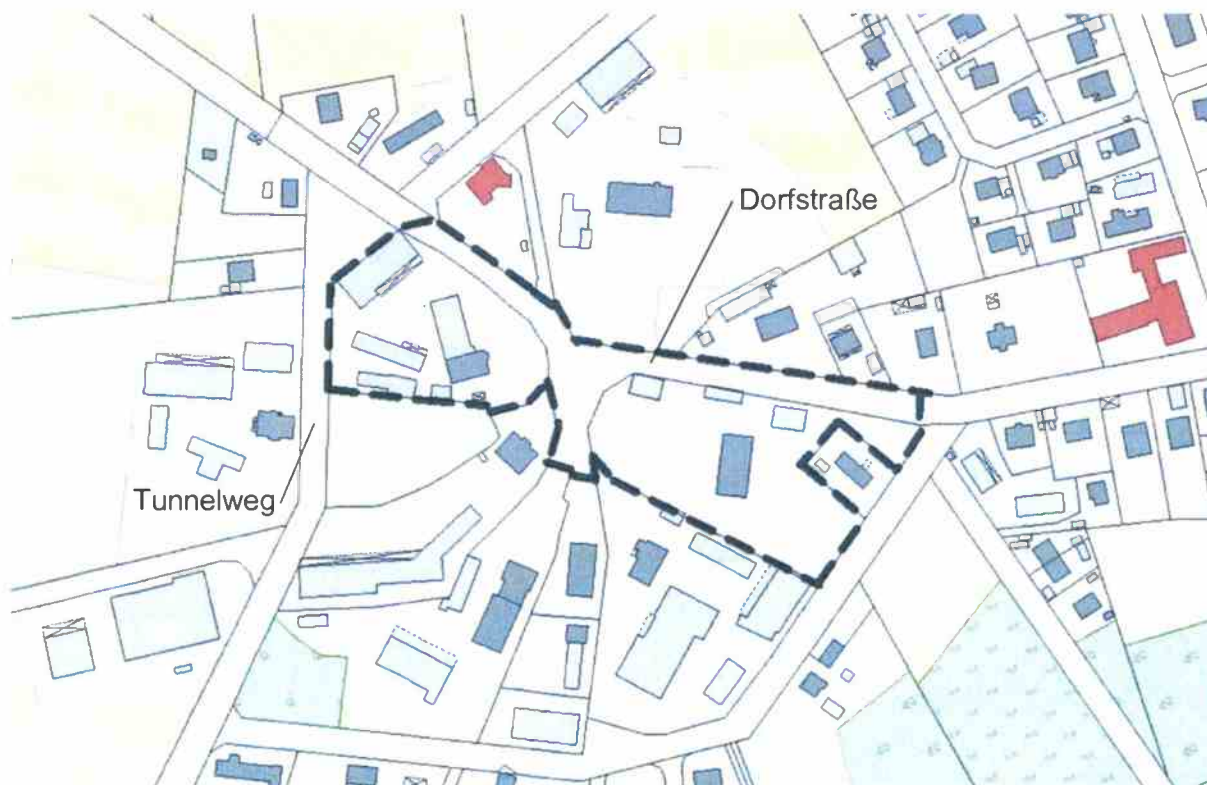
Auf Grund des § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 23.08.2016 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Dorfstraße“ für der Ortsteil Hohenbostel hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans gem. § 17 (1) Satz 3 als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem der Satzung beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er ist dieser Bekanntmachung als Auszug nachstehend beigefügt. Der Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



Hinweise:

- Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Bienenbüttel, den 26.10.2022


.....
- Bürgermeister -